

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungen

Name des Verantwortli-	Datum	Absatz	Änderung
chen			
Jean-Marc Blondé	15.03.2016		Erfassung
Jean-Marc Blondé	30.03.2016		Einarbeitung gemäß Prot. AG TÜ 03/2016
Jean-Marc Blondé	30.01.2018		Einarbeitung gemäß Prot. AG TÜ 10/2017
Jean-Marc Blondé	21.03.2018		Einarbeitung gemäß Prot. AG TÜ 03/2018
Zustimmung AG TÜ	21.03.2018		Gemäß Protokoll AG TÜ 03/2018
Zustimmung SG WV	28.03.2018		Gemäß Protokoll SG WV 03/2018
Dirk Oelschläger	27.06.2018		Gemäß Beschluss GK 12.06.2018

Titel	Anpassung des Codes 1.8.3 in 1.8.3.1 und 1.8.3.2	
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Stellen	SBB Cargo AG	
Änderungsantrag zu:	⊠ Anlage 9 □ Anlage 11	
Verfasser:	Jean-Marc Blondé – technischer Wagendienst	
Ort, Datum:	Olten, 15.03.2016	
Kurzbeschreibung:	Anpassung des Codes 1.8.3 in 1.8.3.1 und 1.8.3.2	

Seite 2/4 Änderungsantrag

1. Ausgangslage (lst)

1.1. Einleitung

Aufgrund mehrerer Entgleisungen aufgrund von defekten Lagern am Wagen kann ein Mangel (Heißläufer), der durch automatische Detektionsanlagen detektiert wurde, nicht mittels Mangelcode dokumentiert werden.

1.2. Funktionsweise

Mit Stand heute wird im Anhang 1 der Anlage 9 nur ein heißes Lager mit dem Handrücken durch den Wagenmeister detektiert. Wenn zuvor eine Detektionsanlage angesprochene und dieses bestätigt wird, existiert kein separater Mangelcode.

1.3. Anomalie/Darlegung der Problematik

Für eine detaillierte Aussage mittels Schadenprotokoll dem Halter zu liefern ist der Code 1.8.3 in zwei Untercodes aufzuteilen.

1.4.	Handelt es sic	n um eine	bekannte	Regel der	Technik*	(z.B.	DIN, EN)?
------	----------------	-----------	----------	-----------	----------	-------	-----------

□nein	⊠ ja,	d.h.:	EN-15313	/ 2016
-------	-------	-------	----------	--------

2. Erwünschte Situation

2.1. Beseitigung der Anomalie/des Problems (Ziel)

Unter dem Schadcode 1.8.3 wird für das Feststellen durch einen Wagenmeister der Code 1.8.3.1 und für die automatische Messeinrichtung wird der Code 1.8.3.2 benötigt. Weitere Details sind unter dem Punkt 3 aufgeführt.

A2018-22 de.docx

Stand: 29.06.2018

^{* &}quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

[&]quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

Seite 3/4 Änderungsantrag

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV

Wir beantragen die Änderung des Codes 1.8.3 und fügen zwei neue Codes 1.8.3.1 und 1.8.3.2 ein gemäß Tabelle wie folgt:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

SCHWARZ: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

ROT: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehlerklasse
	1.8.3	Heißes Lager		
	1.8.3.1	Die Temperatur ist so hoch, dass man das Lagergehäuse nicht mehr mit dem Hand- rücken berühren kann Ovidetiensenuren Ovidetiensenuren	Aussetzen	5
	1.8.3.2*	 Oxidationsspuren Bestätigung eines heißen Lagers durch das EVU während des Transports 	Aussetzen	5

^{*1.8.3.2:} Heißes Lager, Feststellung durch Messeinrichtungen – Feststellung außerhalb der TÜ auf besondere Untersuchung.

4. Begründung:

Derzeit wird die Information über eine bestätigte Meldung eines heißen Lagers durch eine angesprochene Detektionsanlage direkt dem Wagenhalter weitergeleitet und nicht mittels Schadenprotokoll mit einem separaten Mangelcode kenntlich gemacht.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

Positive Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit: (Wertung: 3).

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung ist sehr gering (Wertung 1).

A2018-22 de.docx

Stand: 29.06.2018

Seite 4/4 Änderungsantrag

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein □ ja
Begrü		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein □ ja
Begrü	indung:	
6.3.	Gefährdungsermittlung und –einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein
	de Gefährdung wird eines der nachfolgenden bakzeptanzkriterien ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein
Bewe		
Ergeb	[Anlage]	